

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 33 (1962)

**Heft:** 8

**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZERISCHES ANSTALTSWESEN

# VSA

REVUE SUISSE  
DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Nr. 8 August 1962 Laufende Nr. 366  
33. Jahrgang - Erscheint monatlich

## AUS DEM INHALT:

*Heimzöglinge beim fröhlichen sportlichen  
Wettbewerb*

*Die Arbeiterkolonie Dietisberg  
im neuen Gewande*

*Jubliäen und Festlichkeiten in der Anstaltsfamilie*

*Die Neubauten des Sanatoriums Kilchberg*

*Der Totentanz zu Worb*

*Richters Wilhelm (Schluss)*

*Hinweise auf wertvolle Neuerscheinungen*

Umschlagbild: Eine Teilnehmergruppe am Jugendheim-Orientierungslauf. Siehe unseren Bildbericht auf Seite 248.

REDAKTION: Emil Deutsch, Selnaustrasse 9,  
Zürich 39, Telefon (051) 27 05 10

DRUCK UND ADMINISTRATION: A. Stutz & Co.,  
Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheck VIII 3204

INSERATENANNAHME: Georges Brücher,  
Romanshorn TG, Tel. (071) 6 40 33

## Erziehungsheim und Versorger

Von Ad. Zwahlen, Brüttisellen ZH.

Die letzten Jahre hindurch waren 60—70 Prozent unserer Schützlinge durch Jugendanwaltschaften ins Heim eingewiesen worden. Die übrigen 30—40 Prozent wurden von Amtsvormundschaften und andern Instanzen der Jugendfürsorge zu uns gebracht. Nur selten erfolgen rein private Einweisungen. Unter dem «Versorger» verstehen wir also in erster Linie den Jugendanwalt, den Amtsvormund, Jugendsekretär oder Fürsorger. Unsere Zusammenarbeit mit diesen Amtspersonen in der Betreuung der uns anvertrauten nacherziehungsbedürftigen Jugendlichen spielt sich im allgemeinen folgendermassen ab:

Vom Erziehungsheim aus gesehen, tritt der Versorger meist dann in Erscheinung, wenn er nach bereits erfolgter Wahl des für seinen Schützling speziell geeignet erscheinenden Heimes beim Heimleiter um Platz fragt. In diesem Moment kann der Erzieher erwarten, dass der Versorger schon weitgehend über die Voraussetzungen und Bedürfnisse des Kandidaten Bescheid weiss und daher unter den in Frage kommenden Heimen einer gewissen Stufe bewusst gewählt hat. Dies setzt allerdings voraus, dass er die verschiedenartigen Heime und deren Charakter, Methode, Bedingungen und namentlich auch den persönlichen Erziehungs-Stil des verantwortlichen Leiters näher kennt. Stellt sich vielleicht doch noch heraus, dass dem Versorger in der Beurteilung des Heim-Typs offensichtlich ein Irrtum unterlaufen ist, wird der befragte Heimleiter ihn darauf aufmerksam machen und ihm besser geeignete Unterbringungs-Möglichkeiten nennen.

Allerdings ist der Versorger gegenwärtig in seiner Entscheidung nur allzu oft sehr eingeengt durch